



# FÖRDERUNG

# FERNWÄRMEANSCHLUSS

Ansuchen

Merkblatt





## Hinweise:

- \* Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet/verpflichten sich dem Förderungsgeber (Stadtgemeinde Feldbach) oder einer von dieser beauftragten Person nach Voranmeldung jederzeit Zugang zur Kontrolle der Anlage zu gewähren.
- \* Der/Die Förderungswerber/in ist/sind damit einverstanden, dass Förderungsvoraussetzungen vor Ort kontrolliert werden können. Für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen ist die Förderung nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.
- \* Der/Die Förderungswerber/in nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung nicht gegeben ist. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.
- \* Das Ansuchen ist innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung des Anschlusses einzureichen.
- \* Die Förderung gilt ab 01.01.2015.

....., .....

Ort

Datum

.....

Unterschrift (Antragsteller)



## MERKBLATT

### FÜR DIE FÖRDERUNG EINES FERNWÄRMEANSCHLUSSES

#### **Gefördert werden:**

- Fernwärmeanschlüsse an Nah- und Fernwärmenetzen

#### **Nicht gefördert werden:**

- Fernwärmeanschlüsse an privaten Wärmenetzen.

#### **Wer kann ansuchen:**

- Privatpersonen
- Wohnbauträger
- Betreiber von Pflegeheimen
- Betreiber von öffentlichen Sportanlagen
- Vereine

#### **Förderungshöhe:**

€ 200,--

#### **Voraussetzungen:**

- Das Ansuchen der Stadtgemeinde Feldbach ist vollständig ausgefüllt.

#### **Vorgehensweise:**

- Innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung des Anschlusses an das Wärmenetz ist ein vollständig ausgefüllter Antrag der Stadtgemeinde bei einer Servicestelle oder in der Abteilung Bau, Hauptplatz 13, 8330 Feldbach, einzureichen.

#### **Nachweise (vor Freigabe der Förderung):**

- Fotos der Übergabestelle
- Die Rechnung für den Anschluss der Übergabestelle



## Sonstiges:

- Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet/verpflichten sich dem Förderungsgeber (Stadtgemeinde Feldbach) oder einer von dieser beauftragten Person nach Voranmeldung jederzeit Zugang zur Kontrolle der Anlage zu gewähren.
- Der/Die Förderungswerber/in ist/sind damit einverstanden, dass Förderungsvoraussetzungen vor Ort kontrolliert werden können. Für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen ist die Förderung nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.
- Der/Die Förderungswerber/in nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung nicht gegeben ist. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.
- Das Ansuchen ist innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung des Anschlusses einzureichen.
- Die Förderung gilt ab 01.01.2015.